

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-367

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
 Bearbeiter Frau Turian

Erstellungsdatum: 13.05.2024
 Aktenzeichen

Betreff:

Vorhaben- und Erschließungsplan 01/91 Marktcenter ALDI/EXTRA - Aufhebung des geltenden V/E-Plans und Aufhebung des Beschlusses 2014-2019/SR - 223 vom 22.02.2018

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
21.05.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
11.07.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der bestehende Aufhebungsbeschluss (2014-2019/SR_223 vom 22.02.2018) wird aufgehoben.
 Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum geltenden Vorhaben/Erschließungsplan Nr. 01/91 – Marktcenter ALDI/EXTRA wird nach den Vorgaben des BauGB beschlossen
 Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird gesondert bekanntgemacht und durchgeführt.

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Für den Bereich des V/E-Plans ALDI/EXTRA an der Friedensstraße besteht bereits ein Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2018. Dieser soll durch eine aktualisierte Fassung ersetzt werden. Ihm soll ein neues Planverfahren folgen, welches eine Wohnbaulandentwicklung folgen soll. Dazu ist es erforderlich, ein neues Aufhebungsverfahren zum V/E-Plan und das nach Baugesetzbuch bestimmte Satzungsverfahren durchzuführen.

Nach Rechtskraft dieser Rückabwicklung ist das Baurecht des V/E-Plans aufgehoben und es kann ein neuer Bebauungsplan zur Sicherung der bereits beantragten Wohnbebauung erstellt werden. Die dazu notwendigen Beschlüsse werden im Verlauf des Aufhebungsverfahrens gesondert vorgelegt, wenn aus diesem Verfahren herzuleiten ist, dass die Aufhebung des V/E-Plans erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Vorschriften des BauGB zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach §1 Abs. 8 BauGB gelten auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen.

Die Leistungs- und Kostenübernahme wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag geregelt.

Dagmar Turian
FBL BAU

Anlagen:

Lageplan

Finanzielle Auswirkungen:

Keine gesonderte, kassenwirksame Ausgabe.